

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom inkl. vorgelagertes Netz
Netzentgelt-Indikation Strom ab 01.01.2027 unter Vorbehalt
(vorläufig gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG vgl. Hinweis)

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassung der Kosten des vorgelagerten Netzes (z.B. ÜNB-RNB-Vorbehalt) als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage oder auch ggf. weiterer Umlagen (z.B. Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

1. Entgelte für die Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung¹		
(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf)		
Jahresleistungspreissystem	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Netznutzungsentgelt Niederspannung	96,00	6,82

2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG¹		
2.1. steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024¹		
Jahresleistungspreissystem	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,56
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	0,00	2,56

2.2. steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024^{1,2}			
Jahresleistungspreissystem	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Netzentgelt- Reduzierung * €/ Jahr
Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung *			
Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung	96,00	6,82	-118,38
Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung	0,00	2,73	0,00
HT-Zeit Q I-Q IV 17:30-20:00		8,41	
Modul 3 - *** ST-Zeit Q I-Q IV	96,00	6,82	-118,38
NT-Zeit Q I-Q IV 02:30-04:45		2,73	

*** Anwendung von Modul 3 ab dem 01.04.2025

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h / Jahr		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h / Jahr		Netzentgelt- Reduzierung * €/ Jahr
	Leistungspreis €/ kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	
Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung *					
Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung					
Umspannung Mittel- / Niederspannung	23,52	6,39	162,60	0,83	-118,38
Niederspannung	34,72	7,30	165,25	2,08	-118,38

* Hinweis: Im Sinne der Festlegung BK6-22-300 und BK8-22/010-A ist Modul 1 für gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Verbrauch sowie für Modul 2 die Voraussetzung der separat gemessenen Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. Dabei darf das Gesamtentgelt mit Netzentgeltreduzierung nicht unter 0,- € sinken.

3. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem^{1,2}				
Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h / Jahr		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h / Jahr	
	Leistungspreis €/ kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	15,72	4,62	121,20	0,40
Mittelspannung	21,63	5,87	149,26	0,76
Umspannung Mittel- / Niederspannung	23,52	6,39	162,60	0,83
Niederspannung	34,72	7,30	165,25	2,08

1 Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Aufschlägen.

2 Bei unterspannungsseitiger Messung wird ein Verlustaufschlag der Umspannebene je 1/4-h-Wert erhoben.

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.

4. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem^{1, 2}

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis €/ kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	20,20	0,40
Mittelspannung	24,88	0,76
Umspannung Mittel- / Niederspannung	27,10	0,83
Niederspannung	27,54	2,08

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzt hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten wir alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netznutzer, der sich für den Wechsel in oder aus dem Monatsleistungspreis entscheidet, muss uns diese verbindliche Entscheidung bis spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahres) mitteilen.

1 Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Aufschlägen.

2 Bei unterspannungsseitiger Messung wird ein Verlustaufschlag der Umspannebene je 1/4-h-Wert erhoben.

5. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb je Messeinrichtung bzw. Kunde	Jährliche Messung: €/ Jahr	Monatl. Messung: €/ Jahr
Eintarifzähler	13,99	57,88
Zweitartifizähler	23,99	67,88
Prepaymentzähler	53,91	97,80
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartifizähler)	48,99	92,88
EDL 21 Zähler	27,99	71,88
Wandler	30,00	30,00
Schaltgerät / Tarifschaltung / Rundsteuerempfänger	12,00	12,00

6. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb mit 1/4-h-Leistungsmessung

Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb je Messeinrichtung bzw. Kunde	Messung & Messstellenbetrieb €/ Jahr
Mittelspannung einschl. Umspannung Hoch- / Mittelspannung	230,00
Mittelspannung (einschl. Umspannung) - 2 Messeinrichtungen	Nur auf Anfrage !
Wandlersatz - Mittelspannung	199,00
Mehrkernwandlersatz - Mittelspannung	252,00
Niederspannung (einschl. Umspannung Mittel- / Niederspannung)	222,00
Niederspannung (einschl. Umspannung) - 2 Messeinrichtungen	Nur auf Anfrage !
Wandlersatz - Niederspannung	30,00
Telekommunikationseinrichtung	78,00

7. Entgelte für Sonderleistungen*

Mahnkosten	3,00 € ***
Zählerwechsel auf Veranlassung Dritter	109,40 €
Sonderablesung auf Veranlassung Dritter	27,80 €
Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung)	48,00 € ***
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)	57,12 € **

* Dies sind vom Netzbetreiber angebotene Sonderleistungen. Die Angaben sind beispielhaft gewählt und dienen als Orientierungshilfe.

Bei weiteren technischen Anlagen erfolgen die Sonderleistungen nach tatsächlichen Aufwand z.B. bei Wandler oder Direktmessung.

** Die Preise beinhalten die geltende Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungsausführung.

*** Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.

8. Konzessionsabgabe	
Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und wird in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet.	Konzessionsabgabe ct / kWh
Entnahmen ≤ 30 kW und / oder 30.000 kWh	1,99
Entnahmen > 30 kW (mindestens 2 Monate im Abrechnungsjahr) und 30.000 kWh	0,11
Schwachlast	0,61

9. Mehrkosten aus gesetzlichen Aufschlägen und Umlagen*	
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	offen
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird* Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen*	
§19-StromNEV-Umlage	ct / kWh
Verbrauchsstellen zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	offen
Verbrauchsstellen, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge**	offen
Verbrauchsstellen, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge***	offen
Offshore-Haftungsumlage	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	offen
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird* Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen*	
Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)	
* Weitere Ausführungen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de .	
** Letztverbraucher, die die Begünstigung der Letztverbrauchergruppe B (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016) in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016).	
*** Letztverbraucher, die die Begünstigung der Letztverbrauchergruppe C (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016) in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016). Außerdem muss der Nachweis der Unternehmen zu ihrer Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie zum Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016).	

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.